Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz gemäß § 10 Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen der Enovos Renewables GmbH

Auf Antrag der Enovos Renewables GmbH, Am Halberg 3, 66121 Saarbrücken hat das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz mit Bescheid vom 27.03.2024 (Az.: 3.5/bona/108116) die Genehmigung nach § 4 BImSchG i.V.m. § 10 BImSchG erteilt, an folgenden Standorten drei Windenergieanlagen der Firma Nordex N 163 mit einer Nennleistung von je 5,6 MW (Nabenhöhe 164 m, Rotordurchmesser 163 m, Gesamthöhe 245,5 m) zu errichten und zu betreiben:

	Stadt/Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
WEA 2	Saarwellingen	Saarwellingen	6	6/1
WEA 3	Saarwellingen	Saarwellingen	6	9/14
WEA 4	Saarwellingen	Saarwellingen	6	166/1

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen verbunden. Der Genehmigungsbescheid der Enovos Renewables GmbH vom 27.03.2024 sowie die Begründung werden hiermit gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid und die Begründung können in der Zeit vom 03. Mai 2024 bis einschließlich 17. Mai 2024 (Auslegungsfrist) bei folgender Stelle während den genannten Zeiten eingesehen werden:

1. Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz

Don-Bosco-Straße 1 66119 Saarbrücken

Öffnungszeiten: Mo. bis Fr. 08:00 bis 12:00 Uhr

Mo. bis Do. 13:00 bis 15:30 Uhr

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Zusätzlich kann der Genehmigungsbescheid im Internet unter https://www.uvp-verbund.de/trefferanzeige?docuuid=00d2baab-b715-444c-aa00-ba04748f4481 eingesehen werden.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch von den oben genannten Stellen angefordert werden.

Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann binnen eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesamt für Umweltund Arbeitsschutz, Don-Bosco-Straße 1, 66119 Saarbrücken, eingelegt werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz, Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken gewahrt.

Saarbrücken, 23.04.2024

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Im Auftrag

Anne Bonaventura